

12./XII. 1917

## Die Neuregelung der Ueberweisungen an die Landesfonds.

Von Universitätsprofessor Dr. Richard Reich,  
Direktor der k. k. priv. Allgem. österr. Bodenkredit-  
Anstalt.

Das Verhältnis zwischen Staats- und Landesfinanzen steht in Oesterreich zwar seit vielen Jahren zur Diskussion, hat aber noch immer keine durchgreifende Klärung erfahren; seine Neuregelung war für das Jahr 1918, in welchem gleichzeitig mit dem Ausgange eine allgemeine Revision der wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten geplant war, in Aussicht genommen. Der Weltkrieg macht jedoch naturgemäß eine endgültige Reform auch auf diesem Gebiet derzeit unmöglich und nötigt zu einem Provisorium. Ein solches ist aber auch schon durch die während des Krieges getroffenen Steuermaßnahmen des Staates bedingt; deshalb regelt die im Reichsrat kürzlich unterbreitete Regierungsvorlage Art. 831 die Ueberweisungen an die Landesfonds nicht nur für das Jahr 1918, sondern auch rückwirkend für das Jahr 1917; infolge der Verminderung des Braunkohl- und Bierkonsums ist nämlich trotz Erhöhung der Steuerfüße der Ertrag dieser beiden Steuerarten derart zurückgegangen, daß den Ländern nach den bisherigen Normen Ueberweisungen überhaupt nicht oder doch nur in außerordentlich vermindertem Maße zuläßen. Den Ländern gebührt bisher eine Ueberweisung aus der Braunkohlsteuer erst nach Sicherstellung eines Reinertrages für den Staat von 78 Millionen Kronen; im Budget für das Jahr 1917/18 konnte aber nur ein Braunkohlsteuerertrag von 70 Millionen Kronen veranschlagt werden, so daß für die Länder Ueberweisungen aus diesem Titel nicht erübrigen würden. „Aus dem Ertrag der staatlichen Biersteuer“ ist den Ländern durch die kaiserliche Verordnung vom 27. August 1916, RGBl. Nr. 270, allerdings ein absoluter Betrag von 77,580,000 K. zugesichert; da aber der Biersteuerertrag für das Kalenderjahr 1917 mit höchstens 34,4 Millionen Kronen angenommen werden kann, entstand hier die Frage, ob die Finanzverwaltung verpflichtet sei, den Fehlbetrag von 43,1 Millionen Kronen aus sonstigen Staatsmitteln zuzuschießen oder ob eine Kürzung des Ueberweisungsbetrages vorgenommen werden könne! Angesichts der Notlage der Landesfinanzen hat sich das Finanzministerium in der vorerwähnten Regierungsvorlage zu dem Antrag entschlossen, den Ländern in den Jahren 1917 und 1918 gleichmäßig jene Beträge zu überweisen, welche ihnen im Jahre 1916 insgesamt aus den direkten Steuern, der Braunkohlsteuer und der Biersteuer zusammen zugekommen sind, wobei bei letzterer Steuerart die Annahme gemacht wird, daß die früher berufene kaiserliche Verordnung bereits während des ganzen Jahres 1916 in Wirksamkeit gestanden sei. Die Regierungsvorlage nimmt demnach in Aussicht, den Landesfonds in den Jahren 1917 und 1918 einen Betrag von insgesamt 140,445,680 K. zu überweisen, von welchem auf Böhmen 32-33 Prozent, Niederösterreich 23-22 Prozent, Galizien 10-34 Prozent, Mähren 10-12 Prozent, auf die übrigen Länder Beträge zwischen 5-17 Prozent (Steiermark) und 0-42 Prozent (Görz und Gradiška) entfallen sollen.

Diese Regierungsvorlage ist aus vielfachen Gesichtspunkten höchst bemerkenswert. Budgetär mittel sie dem aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangenen Parlament das gewiß nicht gewöhnliche Opfer zu, den Kurienlandtagen, beziehungsweise den aus denselben hervorgegangenen Landesverwaltungen aus Staatsmitteln einen Betrag von mehr als 140,000,000 K. zur kontrolllosen Verwendung zuzuweisen. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um ein durchweg neues Opfer — denn die Länder erhielten schon bisher ähnliche Beträge, die ja gleichfalls bereits aus staatlichen Steuern flossen; allein die Form und insfolgedessen auch die Größe der Ueberweisungen weicht vom bisherigen Zustand sehr erheblich ab: Während bisher im wesentlichen Quoten bestimmter Steuererträge überwiesen

wurden, werden jetzt unabhängig vom Ertrag einzelner Steuerarten Ueberweisungen aus den Staatsmitteln überhaupt vorgeschlagen, wodurch die Länder zwar der Chancen der günstigen Entwicklung der direkten Steuer verlustig gehen, dafür aber auch von den ungleich größeren Risiken der indirekten Steuer befreit werden. Die Anteilnahme der Länder an dem Ertrag einzelner Steuerarten wird also durch feste Dotationen aus allgemeinen Staatsmitteln ersetzt; das früher gestreifte Problem, daß das Parlament des allgemeinen Wahlrechtes doch nicht wohl dauernd von der Einflußnahme auf die Verwendung so ansehnlicher Beträge ausgeschlossen bleiben kann, gewinnt durch diese Änderung beträchtlich an Bedeutung und Aktualität.

Daß hienit eine ungemein schwierige Frage angechnitten wird, kann keinem verborgen bleiben, der die Zugkraft des hierzulande traditionell ohne jede Kritik hingenommenen Schlagwortes von der „Landesautonomie“ kennt; dennoch wird im Zuge der wiederholt angekündigten Verfassungsreform an dieser Frage nicht achtlos vorübergegangen werden können. Mir will scheinen, daß die Lösung dieser Frage nicht allzu großen Schwierigkeiten begegnen sollte und daß gerade in der jüngsten Zeit Tatsachen in die Erscheinung getreten sind, welche die nächstliegende Lösungsmöglichkeit andeuten. Die Notwendigkeit von Dotationen aus Staatsmitteln entspringt nämlich offenbar daraus, daß die Länder die ihnen zugewiesenen Aufgaben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr bestreiten können. Nun wird die Erschließung ausreichender neuer Einnahmequellen für die Länder in der nächsten Zeit weniger denn je möglich sein, es dürfte daher wohl nur das Auskunftsmitglied erübrigen, die Länder durch Uebernahme eines Teiles ihrer Aufgaben auf den Staat zu entlasten. Zu dieser Uebernahme eignen sich nun vor allem solche Aufgaben, welche einerseits den Staat besonders interessieren und andererseits in den einzelnen Ländern die geringsten Verschiedenheiten ausweisen. Diese Eigenschaften vereint in hervorragendem Maße das Volksschulwesen im allgemeinen und der Personalaufwand des Volksschulwesens im besonderen. Die „Verstaatlichung“ der Volksschule wäre zugleich eine Förderung ihrer Ziele und eine materielle Sicherung der Lehrer, die ja nicht von allen Landesverwaltungen mit dem gleichen Wohlwollen behandelt werden; sie wäre aber auch eine nicht zu unterschätzende moralische Sicherung des Staates selbst, der hiedurch unmittelbaren Einfluß auf die Volksschule erhielt und dieselbe zur Pflanzstätte des bei uns leider noch so wenig entwickelten unbedingten Staatsbewußtseins ausgestalten könnte. Ein weiterer wichtiger Vorteil bestünde darin, daß der Staat bis ins kleinste Dorf herunter über eigene Organe verfügen würde, wodurch der größte Mangel unserer politischen Verwaltung, der fehlende Ausbau ihrer Organe nach unten, gemildert würde.

Während des Krieges sind wiederholt Nachrichten des Inhalts arfgetaucht, daß sehr maßgebende Kreise im Staate von der Wichtigkeit der angeführten Gesichtspunkte überzeugt und von der Notwendigkeit einer Reform nach dieser Richtung durchdrungen seien; diese Gerüchte sind allerdings in letzter Zeit wieder verstummt. Um so größere Beachtung verdient es jedoch, daß vor wenigen Tagen vom Abgeordnetenhaus selbst ein Schritt unternommen worden ist, welcher unmittelbar auf den von mir bezeichneten Weg abzielen scheint: Es ist dies die Annahme des Antrages Teufel auf Zuvwendung eines weiteren Betrages von 70,000,000 K. an die Landesverwaltungen „zum Zwecke der Gewährung eines für die Lehrer bestimmten Anschaffungsbetrages“. Wenn nämlich der Reichsrat einerseits Teuerungsbeträge für die Lehrer beschließt, andererseits den Ländern Ueberweisungen aus Staatsmitteln in einer Höhe (140,445,680 K.) macht, welche dem Gesamtaufwande der Länder für die Volks- und Bürgerschule (1911: 146,096,673 K.) fast gleichkommt, dann liegt es doch wahrlich nahe, überhaupt zur Uebernahme der Personalkosten der Volks- und Bürgerschullehrer auf das Staatsbudget zu schreiten, damit der Staat für die Volksschule nicht nur zahle,

sondern über dieselbe auch verfügen könnte. Eine wichtige Voraussetzung für diesen finanziell allerdings recht folgenschweren Schritt bestünde natürlich darin, einen klaren Ueberblick über die auf diesem Gebiet herrschenden Verhältnisse zu erzielen. Dem Finanzministerium stehen entsprechende Daten trotz der gelegentlich der Enquete über die Landesfinanzen im Jahre 1907 gemachten Zusicherungen allem Anschein nach noch immer nicht zur Verfügung, da die Begründung der Regierungsvorlage zu diesem Gegenstande nur spärliche und längst veraltete statistische Nachweisungen bringt. Wohl auf diesem Mangel ist es zurückzuführen, daß der Budgetausschuß — dies darf aber zugleich als weiteres Symptom seines Interesses für die hier besprochene Lösungsmöglichkeit betrachtet werden — gleichzeitig mit der Ueberweisung der vorerwähnten 70,000,000 K. in einer Resolution die Regierung aufgefordert hat, „regelmäßig halbjährig zahlenmäßige Nachweisungen und statistische Darstellungen über den Stand des Schulwesens und die Befoldung der Lehrer in den einzelnen Kronländern ausarbeiten und dem Reichsrat vorlegen zu lassen“. Diese Daten werden übrigens, wie immer die endgültige Regelung des Verhältnisses zwischen Staats- und Landesfinanzen getroffen werden mag, entscheidende Bedeutung gewinnen, da das Volksschulwesen den Ländern den absolut größten Aufwand (etwa 30 Prozent aller Landesausgaben) verursacht.